

Gegenüberstellung der Änderungen zur Spielgerätesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p><u>Einleitungsformel</u></p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 2 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 23.06.2020 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:</p>	<p><u>Einleitungsformel</u></p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 2 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom _____ folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:</p>
<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 16 v.H.</p> <p>(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 70,00 Euro,</p> <p>b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 35,00 Euro,</p> <p>c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit</p> <p>aa) Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder</p> <p>bb) Darstellung von sexueller Handlung und/oder</p>	<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 20 v.H.</p> <p>(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten</p> <p>d) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 87,00 Euro,</p> <p>e) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 43,00 Euro,</p> <p>f) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit</p> <p>aa) Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder</p> <p>bb) Darstellung von sexueller Handlung und/oder</p>

<p>cc) Kriegsspiel</p> <p>im Spielprogramm (Gewaltspiel) 306,00 Euro.</p>	<p>cc) Kriegsspiel</p> <p>im Spielprogramm (Gewaltspiel) 382,00 Euro.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.02.2017, die gleichzeitig außer Kraft tritt.</p> <p>(2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der Spielgerätesteuer-satzung vom 20.02.2017 werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 24.06.2020 außer Kraft.</p>